

SATZUNG

des

UNIVERSITÄTSLEHRGANGES FÜR EXPORT UND INTERNATIONALE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Art. 1 – Errichtung

Unter Berücksichtigung

- der hohen Bedeutung des Außenhandels für die österreichische Volkswirtschaft
- der Wichtigkeit einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung für die Exportwirtschaft insbesondere im Raum Kärnten.
- der Öffnung der Universität über den Kreis der Teilnehmer ordentlicher Studienrichtungen hinaus,
- der bildungspolitischen Bedeutung von Kurzstudien sowie des Fort- und Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen

wird an der Universität Klagenfurt, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, als Fortführung des seit dem Studienjahr 1990/91 bestehenden Universitätslehrganges zur Ausbildung von Exportkaufleuten (ab dem Studienjahr 1992/93 Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit) ab dem Studienjahr 1999/2000 der

Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit
Gem. § 23 UniStG, BGBl.I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung eingerichtet.

Die Abwicklung wird gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsinstitut GmbH Kärnten durchgeführt.

Art. 2 – Ziele des Universitätslehrganges

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 des UniStG, wonach Universitätslehrgänge der Weiterbildung dienen, liegt der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges in der Ausbildung auf dem Gebiet des Exports und des internationalen Marketings sowie in der Vermittlung der im Rahmen von Außenhandelsgeschäften zur Anwendung gelangenden Methoden und Techniken.

Darüber hinaus soll das betriebswirtschaftliche Grundwissen der Lehrgangsteilnehmer geschult und ihnen Einblick in aktuelle außenwirtschaftliche Zusammenhänge geboten sowie Gelegenheit gegeben werden, ihre wirtschaftssprachliche Kompetenz zu schulen.

Art. 3 – Teilnehmer, Aufnahmebedingungen und Gebühren

Entsprechend den Ausbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser an Personen mit ausreichender Berufserfahrung, vor allem auf dem Gebiet des Exports bzw. der internationalen Geschäftstätigkeit. In begründeten Fällen können aber auch Absolventen und Studierende einer Universität sowie Maturanten aufgenommen werden. Über die endgültige Zulassung entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

Die Zulassung für den Universitätslehrgang orientiert sich an § 41 f des UniStG.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz 1998 zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

Der Teilnehmerbeitrag (einschließlich der Prüfungstaxen) ist im Sinne des § 5 Hochschul-Taxengesetzes 1972 festzulegen.

Art. 4 – Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung

Der Träger des Lehrganges ist die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsinstitut GmbH Kärnten. Der Dekan/Die Dekanin betraut nach Rücksprache mit dem Institutsvorstand/der Institutsvorständin des Instituts für Wirtschaftswissenschaften einen Lehrgangsleiter/eine Lehrgangleiterin. Darüber hinaus kann er/sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellen. Betrauung und Bestellung erfolgen in beiden Fällen einvernehmlich.

Die Tätigkeiten der Lehrgangsleitung werden durch ein Lehrgangssekretariat administrativ abgewickelt.

Art. 5 – Durchführung des Lehrganges

Die Entscheidung über die Durchführung eines Lehrganges obliegt dem Dekan/der Dekanin nach Vorlage der Budgetierung durch den Lehrgangsleiter/Lehrgangleiterin und bedarf der Zustimmung des Lehrgangsleiters/der Lehrgangleiterin. Der Dekan/die Dekanin kann insbesondere bei Nichterreichen der Mindestteilnehmer/innen/zahl oder aus organisatorischen Gründen die Durchführung des Lehrganges untersagen. Bereits bezahlte Studiengebühren werden in diesem Fall zurückgezahlt. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Art. 6 – Auswahl der Referent/inn/en

Die Beauftragung der Referent/inn/en obliegt der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Dekan/der Dekanin. Die Referent/inn/en müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium und/oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.

Art. 7 – Studienplan

Der Lehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

Die Dauer des Lehrganges beträgt zwei Semester. Während jedes Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden (mindestens 125 Unterrichtseinheiten) aus einschlägigen Fachlehrveranstaltungen und einer Fremdsprache (Wirtschaftssprache) zu besuchen. Die Wirtschaftssprache bildet einen essentiellen Bestandteil des Programms.

Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 des UniStG, die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger Teilnehmer zu berücksichtigen (Abendveranstaltungen, Blockkurse).

Im 1. Semester werden die allgemeinen und die Marketinggrundlagen für den Export und das Internationale Marketing vermittelt. Das 2. Semester dient der Vermittlung von Exporttechniken und praxisorientierten Umsetzung.

Der Exportlehrgang umfasst mindestens 255 Unterrichtseinheiten, die auf das Wintersemester und auf das Sommersemester aufzuteilen sind. Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten festgelegt.

Die Fachlehrveranstaltungen umfassen insbesondere:

1. Semester

Grundlagen des Exports und des Internationalen Marketings	21 Std.
Volkswirtschaftliche Grundlagen des Außenhandels	7 Std.
Entwicklung einer Exportstrategie	14 Std.
Exportmarktforschung	7 Std.
Geschäftsanhaltung, Angebotserstellung und Auftragsabwicklung	14 Std.
Internationale Leistungs- und Programmpolitik	7 Std.
Internationale Kommunikationspolitik	5 Std.
Messen	4 Std.
Exportförderung	7 Std.
Projektseminar	7 Std.
Englisch	32 Std.
Stunden insgesamt	125 Std.

2. Semester

Rechtliche Grundlagen des Exports	14 Std.
Internationaler Zahlungsverkehr	7 Std.
Exportfinanzierung	7 Std.
Exportgarantien	7 Std.
Transportwirtschaft	7 Std.
Exportkalkulation und Preispolitik (inkl. Controlling)	21 Std.
EDV und Internet	5 Std.
Exportregionen in der Welt	7 Std.
Verhandlungs- und Verkaufstraining	10 Std.
Projektseminar	14 Std.
Englisch	32 Std.
Stunden insgesamt	131 Std.

Zusätzlich können zur Illustration praktischer Probleme weitere Stunden angeboten werden.

Art 8 - Prüfungsordnung

Im Rahmen des Lehrganges werden aus den Fächern des ersten und zweiten Semesters schriftliche Fachprüfungen und über die tragenden Fächer des gesamten Lehrganges eine mündliche kommissionelle Prüfung am Ende des Lehrganges abgehalten.

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden den Lehrgangsteilnehmern jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Anmeldung zu den Prüfungen

Eine gesonderte Anmeldung zu den schriftlichen Teilprüfungen ist nicht erforderlich. Für die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung hat eine schriftliche Anmeldung mit Bekanntgabe des jeweiligen Wahlfaches (siehe Art. 8 Fächer der kommissionellen Prüfung) bis spätestens Mitte Juni zu erfolgen.

Zulassung zu den Prüfungen

Voraussetzung zur Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen im ersten und zweiten Semester ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Prüfung am Ende des Lehrganges ist von der positiven Beurteilung der im ersten und zweiten Semester des Lehrganges vorgesehenen schriftlichen Fachprüfungen aus den Pflichtfächern abhängig. Weiters ist sie von der positiven

Beurteilung einer Projektarbeit abhängig, die im Laufe des zweiten Semesters zu verfassen ist.

Prüfungsfächer

Pflichtfächer der schriftlichen Prüfung des 1. Semesters sind:

Grundlagen des Exports und des Internationalen Marketings
Volkswirtschaftliche Grundlagen des Außenhandels
Entwicklung einer Exportstrategie
Exportmarktforschung.
Geschäftsanbahnung, Angebotserstellung und Auftragsabwicklung
Internationale Leistungs- und Programmpolitik
Exportförderung
Englisch

Pflichtfächer der schriftlichen Prüfung des 2. Semesters sind:

Rechtliche Grundlagen des Exports
Internationaler Zahlungsverkehr
Exportfinanzierung
Exportgarantien
Transportwirtschaft
Exportkalkulation und Preispolitik (inkl. Controlling)
Englisch

Die tragenden Fächer der kommissionellen Prüfung am Ende des Lehrganges sind :

Pflichtfächer:

Grundlagen des Exports und des Internationalen Marketings
Exportförderung
Internationaler Zahlungsverkehr
Englisch

Wahlfächer:

Entwicklung einer Exportstrategie
Geschäftsanbahnung, Angebotserstellung und Auftragsabwicklung
Exportkalkulation und Preispolitik (inkl. Controlling)

Das Thema der Projektarbeit ist bei der wissenschaftliche Leitung spätestens am Ende des 1. Semesters zu beantragen und muss in einem engen thematischen Zusammenhang mit den Pflichtfächern des ersten und zweiten Semesters stehen.

Durchführung der Prüfungen

Bei den Prüfungen ist den Lehrgangsteilnehmern Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

Die schriftlichen Fachprüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten.

Der Erfolg von Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 des UniStG zu beurteilen (fünfteilige Notenskala)

Die Abschlussprüfung am Ende des Lehrganges ist eine Gesamtprüfung, deren Fächer in Form einer mündlichen, kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden geprüft werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission der mündlichen Abschlussprüfung ist von der Lehrgangsleitung in Absprache mit dem Studiendekan/der Studiendekanin festzulegen.

Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen.

Das Ergebnis der mündlichen kommissionellen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Lehrgangsteilnehmer/in bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

Für die mündliche kommissionelle Prüfung am Ende des Lehrganges ist gemäß § 45 Abs. 3 des UniStG eine Gesamtnote auszusprechen.

Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird von den zuständigen akademischen Behörden ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Fächer der Fachprüfungen, der kommissionellen Prüfung am Ende des Lehrganges und die Projektarbeit sowie die erfolgten Beurteilungen verzeichnet sind.

Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 53 – 60 des UniStG sinngemäß.

Art. 9 – In-Kraft-Treten

Wird in der Satzung auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, neue Bestimmungen wirksam werden, sind diese Verweisungen ab 1.1.2004 auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Die vorliegende Satzung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.